

*Ergebnisbericht des Ausschusses Rechnungslegung und Regulierung*

# **Auswirkungen der Anpassung des Höchstrechnungszinses zum 01.01.2025**

---

Köln, 23. September 2024

## Präambel

Die Unterarbeitsgruppe *Höchstrechnungszins* des Ausschusses Rechnungslegung und Regulierung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.<sup>1</sup>

## Anwendungsbereich

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen zu den Auswirkungen der Anpassung des Höchstrechnungszinses (HRZ) zum 01.01.2025 auf die HGB-Bilanz von Lebensversicherern und betrifft Aktuare in der Lebensversicherung und in der Wirtschaftsprüfung bei der Ausführung aktuarieller Aufgaben im Rahmen der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Planungsrechnungen. Der Anwendungsbereich umfasst die Bilanzierung von Verträgen mit Zinsgarantie, die unter § 341f Abs. 2 HGB und die DeckRV fallen.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.<sup>2</sup>

## Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Rechnungslegung und Regulierung am 23. September 2024 verabschiedet worden.

---

<sup>1</sup> Der Ausschuss dankt der Unterarbeitsgruppe *Höchstrechnungszins* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Hanno Reich (Leitung), Dominique Achard, Daniel Aßhauer, Susanne Demski, Marin Dominkovic, Dr. Christian Pfannschmidt, Carsten Pröhl, Jörg Reichenberger, Antonia Schaubmair, Volker Schmitz, Dr. Uwe Schrader, Josef Wagner, Dirk Walkötter.

<sup>2</sup> Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert actuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle actuarielle Dienstleistungen dar. Actuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

<b>1. Anhebung des Höchstrechnungszinses</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Anzuwendender Höchstrechnungszins</b> .....	<b>4</b>
2.1. Fallkonstellationen zur Festlegung des Höchstrechnungszinses bei Vertragsabschluss rund um den Jahreswechsel 2024/2025 .....	5
2.1.1. Antrag und Annahme im Jahr 2024.....	5
2.1.2. Antrag im Jahr 2024 und Annahme im Jahr 2025.....	5
2.1.3. Antrag und Annahme im Jahr 2025.....	5
2.2. Zeitpunkt der Festlegung der Zinsgarantie bei einer Leistungsbestimmungsklausel .....	5
2.3. Ausprägungen von Leistungsbestimmungsklauseln.....	6
2.4. Wechsel in einen neuen Vertrag im Jahr 2025 .....	6
<b>3. Auswirkungen auf Rentenversicherungen des Bestandes</b> .....	<b>7</b>

## 1. Anhebung des Höchstrechnungszinses

Das BMF hat mit der Sechsten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 19. Juli 2024 die Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (DeckRV) geändert<sup>3</sup> (Artikel 1, Änderung fett markiert):

§ 2 Abs. 1 Höchstzinssatz:

*(1) Bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, die auf Euro oder die nationale Währungseinheit eines an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lauten, wird der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen auf **1 Prozent** festgesetzt. Bei Verträgen, die auf andere Währungen lauten, setzt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Höchstzinssatz unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Verordnung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.*

In § 22 Absatz 1 Satz 3 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung wird der Höchstrechnungszins ebenfalls auf 1 Prozent angehoben (Artikel 3).

Die Änderung des Höchstrechnungszinses (von 0,25 Prozent) auf 1 Prozent tritt zum 01.01.2025 in Kraft (Artikel 4).

## 2. Anzuwendender Höchstrechnungszins

Durch die Änderung der DeckRV ergeben sich Fragestellungen für die Bilanzierung. Diese beziehen sich insbesondere darauf, welcher Höchstrechnungszins der Berechnung der Deckungsrückstellung von Verträgen mit Zinsgarantie zu Grunde zu legen ist, die „rund um den Zeitpunkt der Erhöhung des Höchstrechnungszinses“ abgeschlossen werden. In den folgenden Kapiteln werden verschiedene Konstellationen hinsichtlich dieser Fragestellung untersucht.

Grundsätzlich gilt § 2 Abs. 2 Satz 1 DeckRV: *„Bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gilt der von einem Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung für die gesamte Laufzeit des Vertrages.“*

Der Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen kommt durch zwei korrespondierende Willenserklärungen, den Antrag und dessen Annahme, zustande (§ 145 ff. BGB). Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt damit das Datum der zeitlich letzten Willenserklärung. Im Antragsverfahren ist das i. d. R. das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice; ggf. kann das spätere Datum des Zugangs der Police relevant sein (§ 130 BGB).

Der Beginn der Risikotragung ist bei der Bestimmung des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses in der Regel unerheblich. Bei Rückdatierungen sind jedoch, z. B. aufgrund der rechnungsmäßigen Verzinsung, auch Gleichbehandlungsaspekte zu beachten.

In der Praxis enthält ein Versicherungsvertrag oft mehrere Zinssatzverpflichtungen<sup>4</sup>.

Zinssatzverpflichtungen können auch unterschiedliche Zinssätze für verschiedene Zeiträume während des Vertragsverlaufs vorsehen. Außerdem gibt es in der Praxis Vereinbarungen, dass Zinssatzverpflichtungen nicht bereits zum Vertragsabschluss, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt oder angehoben werden können (sogenannte Leistungsbestimmungsklauseln, siehe Glossar). Für alle diese Fälle muss § 2 Abs. 2 Satz 1

---

<sup>3</sup> Der Höchstrechnungszins hat sich historisch wie folgt entwickelt: 3,5% von 1903 bis 1922; 4,00% von 1923 bis 1941; 3,00% von 01/1942 bis 1986; 3,50% von 1987 bis 6/1994; 4,00% von 7/1994 bis 6/2000; 3,25% von 7/2000 bis 2003; 2,75% von 2004 bis 2006; 2,25% von 2007 bis 2011; 1,75% von 2012 bis 2014; 1,25% von 2015 bis 2016; 0,90% von 2017 bis 2021 und 0,25% seit 1/2022

<sup>4</sup> Zinssatzverpflichtungen ergeben sich aus der Zusage von garantierten Leistungen. Typische Beispiele sind die Zusage einer jährlichen Mindestverzinsung des Deckungskapitals oder einer garantierten Versicherungssumme.

DeckRV ausgelegt werden. Im Ergebnisbericht „Bilanzierung nichttraditioneller Produkte“ des Ausschusses Rechnungslegung und Regulierung vom 13. März 2019 wurden solche Auslegungen für die handelsbilanzielle Bewertung von Zinssatzverpflichtungen vorgenommen<sup>5</sup>:

- Es kann ein bilanzieller Zinsvektor (anstatt eines einzelnen bilanziellen Zinssatzes) für die Berechnung der Deckungsrückstellung verwendet werden.
- Enthält ein Vertrag mehrere Zinssatzverpflichtungen, so ist für jede dieser Verpflichtungen ein eigener bilanzieller Zinsvektor festzulegen. Die bilanziellen Zinsvektoren verschiedener Zinssatzverpflichtungen können sich voneinander unterscheiden.
- Der bilanzielle Zinsvektor für eine Zinssatzverpflichtung wird zum Zeitpunkt der Festlegung dieser Verpflichtung festgelegt. I. d. R. ist das der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Wird eine Zinssatzverpflichtung jedoch aufgrund einer Leistungsbestimmungsklausel erst zu einem späteren Zeitpunkt (erstmalig oder neu) festgelegt, dann wird zu diesem Zeitpunkt der bilanzielle Zinsvektor für diese Zinssatzverpflichtung (erstmalig oder neu) bestimmt.

In diesem Ergebnisbericht setzen wir diese Auslegung der DeckRV voraus.

Diese Auslegung resultiert zusammen mit § 2 Abs. 1 Satz 1 DeckRV darin, dass jeder für die Reservierung einer Zinssatzverpflichtung angesetzte bilanzielle Zinsvektor durch den zum Zeitpunkt seiner Festlegung geltenden Höchstrechnungszins beschränkt ist; genauer: jede Komponente des bilanziellen Zinsvektors ist dergestalt beschränkt.

## **2.1. Fallkonstellationen zur Festlegung des Höchstrechnungszinses bei Vertragsabschluss rund um den Jahreswechsel 2024/2025**

Aus den oben genannten Grundsätzen folgt für die drei denkbaren Fallkonstellationen für Zinssatzverpflichtungen, die beim Vertragsabschluss vereinbart werden:

### **2.1.1. Antrag und Annahme im Jahr 2024**

Es gilt ein Höchstrechnungszins von 0,25 %, da der Vertragsabschluss ins Jahr 2024 fällt. Auch bei einem Versicherungsbeginn (im Sinne des Beginns der Risikotragung) im Jahr 2025 ist bei der Festlegung des bilanziellen Zinsvektors ein Höchstrechnungszins von 0,25 % zu berücksichtigen.

### **2.1.2. Antrag im Jahr 2024 und Annahme im Jahr 2025**

Es gilt ein Höchstrechnungszins von 1 %, da der Vertragsabschluss ins Jahr 2025 fällt.

### **2.1.3. Antrag und Annahme im Jahr 2025**

Es gilt ebenfalls ein Höchstrechnungszins von 1 %, da der Vertragsabschluss ins Jahr 2025 fällt.

## **2.2. Zeitpunkt der Festlegung der Zinsgarantie bei einer Leistungsbestimmungsklausel**

Der Zeitpunkt der Festlegung der Zinsgarantie entspricht dem in der Zukunft liegenden Datum, für das in der Leistungsbestimmungsklausel die Anhebung oder Festlegung der Zinsgarantie vereinbart ist.

Das gilt auch dann, wenn die Leistungsbestimmungsklausel die Beschreibung einer Methodik enthält, nach der zu dem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt die Höhe der Zinssatzverpflichtung bestimmt wird. Auch wenn in diese Methodik Variablen einfließen und bereits vor dem in der Leistungsbestimmungsklausel vereinbarten Datum eine Indikation dafür vorliegt, welche Werte diese Variablen zu diesem zukünftigen Datum haben könnten, führt dies noch nicht zur Festlegung der Zinsgarantie.

---

<sup>5</sup> Die Begrifflichkeit „bilanzieller Zins“ wird hier synonym zu dem Begriff „Rechnungszins“ im Ergebnisbericht „Bilanzierung nichttraditioneller Produkte“ genutzt.

### 2.3. Ausprägungen von Leistungsbestimmungsklauseln

Leistungsbestimmungsklauseln können sowohl in der Form von „Abschnittsgarantien“ als auch in der Form von „Umstellungsoptionen“ vereinbart werden. Sowohl für die Definitionen dieser beiden Formen als auch für die Abgrenzung zwischen ihnen wird auf das GDV-Rundschreiben vom 02. Juli 2024<sup>6</sup> verwiesen.

Konkrete Beispiele sind:

- Verträge mit flexiblem Rentenfaktor,
- Überprüfung und ggf. Erhöhung bestimmter garantierter Leistungen („Günstigerprüfung“) zu festen Zeitpunkten, z. B. von
  - versicherten Renten bei Berufsunfähigkeitsversicherungen oder
  - garantierten Rentenfaktoren bei fondsgebundenen Rentenversicherungen oder Verträgen der Neuen Klassik,
- auch in Form einer Umstellung auf einen neuen Tarif mit entsprechend erhöhten garantierten Leistungen, und
- unabhängig davon, ob die Leistungserhöhung ohne oder mit gesonderter Zustimmung des VN erfolgt,
- Vereinbarungen zur dynamischen Erhöhung von Beitrag und Leistung, in denen für die Ermittlung der aus der Beitragserhöhung resultierenden Leistungserhöhung die Anwendung von zum Erhöhungszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen (optional oder verpflichtend) vorgesehen ist.

Gemäß dem o. g. GDV-Rundschreiben sind beide Formen bilanziell gleich zu behandeln. Insbesondere richtet sich in beiden Fällen der Zeitpunkt der Festlegung einer Zinsgarantie (und damit der für ihre Bilanzierung anzuwendende Höchstrechnungszins) nach den Ausführungen in Abschnitt 2.2.

Für den konkreten Fall eines im Jahr 2024 abgeschlossenen Vertrags mit einer auf einen Zeitpunkt im Jahr 2025 gerichteten Umstellungsoption gilt aufgrund der Anhebung des HRZ zum 1. Januar 2025:

- Die im Jahr 2024 festgelegten Zinssatzverpflichtungen sind im Jahresabschluss 2024 mit bilanziellen Zinsvektoren zu reservieren, die durch 0,25 % beschränkt sind.
- Der bilanzielle Zinsvektor für die Reservierung einer im Jahr 2025 neu festgelegten Zinssatzverpflichtung ist zum gleichen Zeitpunkt neu festzulegen, dabei durch den im Jahr 2025 geltenden Höchstrechnungszins zu beschränken und ab der Neufestsetzung anzuwenden.

### 2.4. Wechsel in einen neuen Vertrag im Jahr 2025

Eine weitere Fallgestaltung ist es, dass bei einem Vertragsabschluss im Jahr 2024 mit den Versicherungsnehmern vereinbart wird, dass sie ihren Vertrag im Jahr 2025 unter bestimmten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen beenden und einen neuen Vertrag abschließen können. Am Beispiel von Berufsunfähigkeitsversicherungen ist eine mögliche Voraussetzung, dass vom Versicherungsnehmer noch kein Leistungsanspruch gestellt wurde. Eine mögliche Rahmenbedingung ist, dass der Neuabschluss nicht von einer erneuten Risikoprüfung abhängig gemacht wird.<sup>7</sup>

Es sind dabei sowohl optionale als auch verpflichtende Ausgestaltungen zu beobachten: Mit einer "Wechseloption" wird dem Versicherungsnehmer das Recht eingeräumt, im Jahr 2025 einen

---

<sup>6</sup> GDV-INFO INF-202096

<sup>7</sup> Selbstverständlich ist bei solchen Vereinbarungen unter Berücksichtigung ihrer konkreten Ausgestaltung zu prüfen, ob die biometrischen Rechnungsgrundlagen eine ausreichende Sicherheitsspanne aufweisen; vgl. u. a. § 5 Abs. 1 DeckRV.

neuen Vertrag zu verlangen. Auf dieses Verlangen hin wird vom Versicherungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrages i. V. m. der Aufhebung des im Jahr 2024 abgeschlossenen Vertrags abgegeben. Bei der verpflichtenden Ausgestaltung sagt das Versicherungsunternehmen dagegen zu, im Jahr 2025 unaufgefordert ein solches Angebot zu unterbreiten („Wechselgarantie“).

Außerdem kann ein Versicherungsnehmer eines vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossenen Vertrags im Jahr 2025 den Wunsch nach einem Wechsel in einen neuen Tarif auch dann äußern, wenn keine „Wechseloption“ oder „Wechselgarantie“ mit ihm vereinbart wurde. Es kann dann eine geschäftspolitische Entscheidung des Versicherungsunternehmens sein, unter bestimmten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen diesem Begehren nachzukommen und ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

In allen diesen Ausgestaltungsvarianten gilt: Wenn der Versicherungsnehmer das Angebot des Versicherers annimmt, liegt ein neuer Vertragsabschluss vor, der im Jahr 2025 liegt. Der ursprüngliche Vertrag wird beendet. Für die Bewertung der Zinssatzverpflichtungen des im Zuge des Wechsels neu abgeschlossenen Vertrages sind daher bilanzielle Zinsvektoren erstmals festzulegen, die durch den im Jahr 2025 geltenden Höchstrechnungszins zu beschränkt sind. Es kommt dabei nicht darauf an, wann die Risikotragung im neuen Vertrag beginnt oder welche AVB der neue Vertrag aufweist. Auf die Ausführungen im o. g. GDV-Rundschreiben zur Behandlung eines solchen Wechsels in Bestandsbewegung und GuV wird hingewiesen.

Wenn der Versicherungsnehmer das Wechselangebot nicht annimmt, gilt der im Jahr 2024 abgeschlossene Vertrag unverändert weiter. Für diesen Vertrag ist der Höchstrechnungszins von 0,25 % weiter zu beachten.

### **3. Auswirkungen auf Rentenversicherungen des Bestandes**

In vielen Rentenversicherungsverträgen des Bestandes wurde eine sogenannte Leistungsbestimmungsklausel vereinbart, gemäß der der Rentenfaktor zum Rentenbeginn nach bestimmten Grundsätzen festgelegt wird. Der bilanzielle Zinsvektor für die Berechnung der Deckungsrückstellung für die daraus entstehende Zinsverpflichtung wird ebenfalls erst zum Rentenbeginn festgelegt. Er ist durch den zum Rentenbeginn geltenden Höchstrechnungszins beschränkt, für Bestandsverträge mit einem Rentenbeginn im Jahr 2025 also durch 1 %.

Als eine (weitere) Zinsverpflichtung kann in Rentenversicherungsverträgen des Bestandes beim Vertragsabschluss ein garantierter (Mindest-) Rentenfaktor vereinbart worden sein. Der bilanzielle Zinsvektor für diese Zinsverpflichtung ist ebenfalls beim Vertragsabschluss festgelegt worden; er ist daher durch den Höchstrechnungszins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beschränkt.

Außerdem befinden sich auch Rentenversicherungsverträge im Bestand, für die beim Vertragsabschluss als eine (weitere) Zinsverpflichtung eine Mindestrente vereinbart wurde. Auch der bilanzielle Zinsvektor für diese Zinsverpflichtung ist daher durch den Höchstrechnungszins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beschränkt. Wenn das zur Finanzierung der Mindestrente zur Verfügung stehende Kapital allerdings erst zu Rentenbeginn bekannt ist, etwa weil es zugeteilte Überschussanteile umfasst, ist der bilanzielle Zinsvektor zu Rentenbeginn unter Beachtung des Realisationsprinzips neu festzulegen. Er bleibt dabei weiterhin durch den Höchstrechnungszins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beschränkt; der Höchstrechnungszins zum Zeitpunkt des Rentenbeginns spielt bei dieser Neufestlegung des bilanziellen Zinsvektors keine Rolle.

Rentenversicherungsverträge des Bestandes enthalten vielfach mehrere der in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen, i. d. R. zusammen mit der Vereinbarung, dass die höchste der aus ihnen resultierenden Renten gezahlt wird. Für die Bilanzierung während des Rentenbezugs solcher Versicherungen ist zu beachten, aus welcher der Zinsverpflichtungen der im Rentenbezug gewährte Rentenbetrag resultiert. Es ist der zugehörige bilanzielle Zinsvektor zu verwenden.

## Glossar

Unter **Leistungsbestimmungsklauseln** sind Klauseln zu verstehen, aus denen sich ergibt, dass die Höhe einer bestimmten Leistung zu einem Zeitpunkt nach dem Vertragsabschluss angehoben oder erstmals festgelegt wird. Die Erhöhung darf dabei zum Vertragsabschluss nur dem Grunde nach, nicht der Höhe nach feststehen. Es können auch mehrere solche Zeitpunkte festgelegt sein. Darüber hinaus können Leistungsbestimmungsklauseln Grundsätze enthalten, die bei der Bestimmung der Leistungshöhe angewendet werden. Die Einbeziehung eines Treuhänders in die Leistungsbestimmung ist meistens nicht vorgesehen.

Leistungsbestimmungsklauseln sind zum Beispiel bei aufgeschobenen fondsgebundenen Versicherungen und Produkten der so genannten Neuen Klassik verbreitet. Mit ihnen kann z. B. vorgesehen werden, dass der Rentenfaktor zu Rentenbeginn auf Basis derjenigen Rechnungsgrundlagen ermittelt wird, welche das Lebensversicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Rentenbeginns in seinen für das Neugeschäft geöffneten Tarifen für sofort beginnende Rentenversicherungen verwendet.